OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100254/2/RK/FE

Datum:
Linz, 24. Juni 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, vertreten durch B__, vom 22.07.2024 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 25.06.2024, GZ: BHVB/924170043346/24, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 21.08.2024, GZ: BHVB/924170043346/24, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.06.2024 wird mangels Vorliegens eines Bescheides ihm gegenüber als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.06.2024 GZ: BHVB/924170043346/24, (in der Folge: belangte Behörde) adressiert an die *„B__, “,* erging folgender Spruch:

„1. Datum/Zeit: 28.08.2023
Ort: C__, auf Grst.Nr.: aaa, KG bbb D__
Sie haben es als Geschäftsführer der E__ in Ihrer Funktion als Bauherr zu verantworten, dass dieses Unternehmen das bewilligungspflichtige Bauvorhaben Änderung der Balkone bzw. Loggien und Errichtung eines Glasvordaches auf dem Grst.Nr.: aaa, KG D__ noch ohne rechtskräftige Baubewilligung ausgeführt hat, obwohl der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, soweit die §§ 24a, 25 und 26 nichts anderes bestimmen, einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung) bedarf.“

Gegen diese Entscheidung erhob *Herr „A__ p.A. E__, F-Straße, A- G__“* (im Folgenden: Beschwerdeführer "Bf"), durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter Beschwerde, datiert mit 22.07.2024, in welcher dieser ein umfangreiches Vorbringen erstattete und ausführte, das oben genannte Straferkenntnis der belangten Behörde vollumfänglich zu bekämpfen. Ausgeführt wurde dort unter anderem, dass dem Spruch des Straferkenntnisses eine den strengen Anforderungen des § 44a Z 1 VStG entsprechende präzise Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat fehle, was näher ausgeführt wurde.

In der Folge erging sodann eine Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 21.08.2024, GZ: BHVB/924170043346/24, welche nunmehr im Adressteil folgenden Textteil enthält:

„A__
p.A. J__,
H__
I-Straße
G__“

Der Spruch der Beschwerdevorentscheidung lautet wie folgt:

„Beschwerdevorentscheidung

Gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz 2013 - VwGVG wird auf Grund der Beschwerde vom 22.07.2024, eingelangt am 24.07.2024, der Bescheid vom 25.06.2024, GZ.: BHVB/924170043346/24, zugestellt am 26.06.2024 insofern abgeändert.

Delikt	*Betrag in €*	*Ersatzfreiheitsstrafe*			*Freiheitsstrafe*		
		Tage	*Std.*	*Min.*	*Tage*	*Std.*	*Min.*
§ 24 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF	*1.450,00*	*0*	*13*	*0*	*0*	*0*	*0*
Gesamt (offene Forderungen)“	*1.450,00*	*0*	*13*	*0*			

[Hervorhebungen nicht übernommen]

(Anmerkung: Eine Abänderung des seinerzeitigen Bescheidspruches gemäß Straferkenntnis vom 28.06.2024 ist hierin ganz wesentlich nicht zu erblicken).

Gegen diese Beschwerdevorentscheidung wurde sodann binnen der hierfür gewährten Frist von zwei Wochen ein Vorlageantrag mit umfangreichen Argumentationen im Hinblick auf die Rechtswidrigkeiten im gegenständlichen Straferkenntnis, wie bereits in der Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis vom 22.07.2024 näher ausgeführt, gestellt.

Mit Schreiben vom 31.10.2024 legte die belangte Behörde den Gesamtakt betreffend das gegenständliche Strafverfahren dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, in welchem auch Unterlagen des Bauaktes der Gemeinde Ottnang am Hausruck Zl: Bau-401-2020/Ha, angeschlossen sind.
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte gem. § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde des Bf zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist notwendiges Inhalterfordernis eines jeden Bescheides die mit der Personenumschreibung getroffene Wahl des Normadressaten (hiezu VwGH vom 19.05.1994, Zl.: 92/07/0040, vom 23.05.2002, Zl.: 2001/05/1170, sowie vom 20.11.2003, Zl.: 2001/09/0199, mwN).
Das Fehlen eines im Bescheid individuell bestimmten Adressaten als Träger der bescheidmäßig begründeten Rechte und Pflichten führt zur absoluten Nichtigkeit eines so erlassenen Bescheides (siehe etwa VwGH vom 19.05.1994, Zl.: 92/07/0040, vom 23.05.2002, Zl.: 2001/05/1170, mwN).

Hierzu ist auszuführen, dass aus einem Bescheid hervorgehen muss, an wen er sich richtet (hierzu VwGH vom 23.03.2006, Zl.: 2005/07/0091).
Für die Gültigkeit eines Bescheides würde es reichen, wenn der Adressat des Bescheides der Erledigung insgesamt eindeutig entnommen werden kann, weshalb also ausreichend wäre, wenn dem Bescheid die richtige Person gemäß Spruch, gemäß der Begründung oder der Zustellverfügung zu entnehmen wäre.
Ein diesbezüglicher Mangel wird auch nicht etwa dadurch geheilt, dass das Schriftstück jener Person, an die es richtig zuzustellen gewesen wäre, tatsächlich zugekommen ist (vgl. hierzu neben vielen Erkenntnisses: VwGH vom 07.09.1990, Zl.: 89/18/0180, auch VwGH vom 30.04.2013, Zl.: 2013/04/0015).
Im Falle weist das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25.06.2024 in dessen Adressteil als Adressat lediglich die: *„J__, Rechtsanwälte GmbH & Co KG, “* auf und ist auch dieser zugestellt worden, weshalb dem Bf gegenüber das betreffende Straferkenntnis aber nicht erlassen worden ist und es der angefochtenen Erledigung an der nach der Rechtsprechung erforderlichen Erlassung an diejenige Person, welche konkret Beschwerde erhoben hat, ermangelt.
Es wird unmissverständlich festgestellt, dass es in diesem Zusammenhang auch keine Rolle spielt, ob etwa der Rechtsanwalt des im Straferkenntnis nicht Vorlageantragstellers für diesen die vormalige Beschwerde erhoben hat.
Insbesondere spielt es auch im gegebenen Zusammenhang keine entscheidende Rolle, ob die Erledigung – wie hier – zu Handen des Rechtsvertreters ergangen ist, weil auch bei einer Zustellung an einen Vertreter der Adressat aus dem Bescheid zu entnehmen sein muss (hiezu VwGH vom 09.12.1996, Zl.: 95/06/0177, sowie auch vom 23.05.2002, Zl.: 2001/05/1170), was im Falle auch nicht etwa einer Zustellverfügung entnommen werden kann.
Im gesamten Straferkenntnis ist der Bf, und zwar: Herr A__, L-Straße, K__, nicht genannt und ist selbst der Wendung im Spruch des Straferkenntnisses vom 25.06.2024 lautend auf:
"Sie haben es als Geschäftsführer der E__ in Ihrer Funktion als Bauherr zu verantworten ..." – nicht eine solche erforderliche Konkretisierung zu entnehmen, wonach die Erfordernisse an eine genügende Individualisierung der Person des Bescheidadressaten und in weiterer Folge jener des Bf erfüllt sind. Dies schon deshalb, da zum fraglichen Zeitpunkt die Geschäftsführung nicht etwa durch den Bf alleine vorgenommen wurde, sondern auch durch zumindest einen weiteren Geschäftsführer sowie auch eine Prokuristin.

Somit ist also davon auszugehen, dass selbst dann, wenn man die männliche Bezeichnung im Spruch, nämlich *"Geschäftsführer"* als Indiz für eine Konkretisierung heranziehen würde, noch immer nicht die erforderliche Individualisierung darin zu erblicken ist, ohne jedoch auf die Details diesbezüglich weiter einzugehen.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis entfaltet daher gegenüber dem Bf tatsächlich keine rechtlichen Wirkungen, dies schon mangels Zustellung und würde eben eine derartige Unrichtigkeit bzw. ein derartiger Rechtsmangel auch nicht dadurch geheilt worden sein, wenn das Schriftstück dem Bf inzwischen tatsächlich zugekommen wäre.

Somit ist davon auszugehen, dass, weil es dem Straferkenntnis vom 25.06.2024 an der Bescheidqualität, dem Bf gegenüber, ermangelt, dieser auch dadurch in keinem subjektiven Recht verletzt sein konnte, womit aber das Rechtsschutzbedürfnis des Bf nicht gegeben ist, weswegen die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen war.

Zur Wirkung auf die inzwischen erlassene Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 21.08.2024 samt bezughabendem Vorlageantrag vom 09.09.2024 ist nun festzuhalten, dass zwar die Beschwerdevorentscheidung dem Ausgangsbescheid endgültig derogiert, das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat (im Konkreten: die Beschwerde), aber auch im Falle eines zulässigen Vorlageantrages dennoch die Beschwerde bleibt.

Die vom Verwaltungsgericht daher zu treffende Entscheidung, die eben über die Beschwerde zu ergehen hat (weil sie sich aber gegen den Ausgangsbescheid gerichtet hat), bewirkt somit, dass alleine der Ausgangsbescheid Maßstab dafür ist, ob die Beschwere berechtigt ist oder nicht.

In jenem Falle, wie vorliegend, in welchem die Beschwerde auf Grund des Umstandes, dass dem Bf gegenüber der Bescheid nicht ergangen ist (auf Grund der Konsequenz, dass eben Maßstab für das Verwaltungsgericht der Ausgangsbescheid bleibt) von diesem zurückzuweisen ist, wird bewirkt, dass dieser Beschluss an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung, die somit wegfällt, tritt (vgl. hierzu VwGH vom 17.12.2015, Zl.: Ro 2015/08/0026).

Als rechtliche Konsequenz ist somit die Rechtskraft des Ausgangsbescheides festgestellt, wobei aber sogleich zu bemerken ist, dass eben auch Rechtskraft schon gemäß allgemeinen Regeln nur gegenüber jenen im Bescheidverhältnis stehenden Personen entstehen kann, was aus der subjektiven Sicht des Bf jedenfalls nicht gegeben ist.

Somit ist davon auszugehen, dass das Straferkenntnis dem Bf gegenüber nicht in subjektive Rechtskraft erwachsen ist.

Zum konkreten Spruch der Beschwerdevorentscheidung vom 21.08.2024 ist nun festzuhalten, dass im Spruchteil dieser Beschwerdevorentscheidung der Spruch des Straferkenntnisses vom 25.06.2024 lediglich, was die verletzten Rechtsvorschriften und die hierfür vorgesehene Strafdrohung betrifft,

wiedergegeben wurde, was in diesem Sinne nicht vollständig ist und im Übrigen die Begründung für die Erlassung der Beschwerdevorentscheidung (unter Zitat des § 14 Abs. 1 VwGVG) jedoch insoferne nicht nachvollziehbar erscheint, als darin aber nicht aufgezeigt wird, worin nun konkret die Abänderung des Straferkenntnisses vom 25.06.2024 tatsächlich besteht.

Die weiteren Ausführungen geben nämlich den Sachverhalt wieder, ohne jedoch etwa jenen Inhalt zu nennen, der im Straferkenntnis enthalten war und als korrekturwürdig etwa erkannt worden sind.
Diesbezüglich bieten der Spruch und die Begründung somit nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes keine Nachvollziehbarkeit.

Rechtlich klar wird der Zusammenhang nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes auch dadurch, dass § 14 Abs. 1 VwGVG in dessen letztem Satz einen unmissverständlichen Verweis auf § 27 VwGVG aufgenommen hat, womit aber nichts Anderes gesagt ist, als dass die belangte Behörde an die Grenzen des § 27 VwGVG gebunden ist, was bedeutet, dass sie die mit dem Ausgangsbescheid erledigte Sache nicht überschreiten durfte, was sie hier aber deswegen getan hat, weil sie den Bf im Falle erstmalig in das Bescheidverhältnis genommen hat, während eine andere Rechtsperson (im Rechtssinne) im Bescheidverhältnis des Straferkenntnisses gestanden ist, weshalb die Überschreitung ihrer diesbezüglichen Zuständigkeit offenkundig wurde.

Es ist nun einmal dem Regelungsregime der Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 VwGVG immanent, dass eben Gegenstand des Verfahrens auch betreffend eine Beschwerdevorentscheidung der Ausgangsbescheid bleibt sowie die dagegen erhobene Beschwerde.

Dies erhellt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes schon aus dem Begriff *„Beschwerde - Vorentscheidung" (!)*, was eine Entscheidung nach der ersten Instanz – noch vor der übergeordneten Instanz bedeutet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer